



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

Bebauungsplan (16. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018, TOP 9, folgende

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Außerrochsenbach, KG Steinakirchen am Forst (16. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17148/B16 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bauvorschriften

Die Bauvorschriften der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, beschlossen vom Gemeinderat am 28. 06. 2018, werden abgeändert wie folgt:

1. § 3 „Gestaltung der Bauwerke“ wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Gestaltung der Bauwerke

(1) In den erhaltungswürdigen Altortgebieten sind Neu-, Zu und Umbauten harmonisch an den Charakter der bestehenden erhaltungswürdigen Bebauung anzupassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Proportion der Gebäude sowie deren Stellung und Gliederung an der Straßen- bzw. Baufluchtlinie. Das Dachdeckungsmaterial hat sich in Struktur und Farbgebung dem umgebenden erhaltungswürdigen Bestand anzupassen. Flachdächer sind in den erhaltungswürdigen Altortgebieten zulässig, sofern das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2. § 6 „Abstellanlagen“ wird in Absatz (2) und (3) wie folgt geändert:



§ 6 Abstellanlagen

(2) Bei der Bebauung von unbebauten Grundstücken im Bauland-Wohngebiet muß einer der gemäß § 63 NÖ Bauordnung 1996 2014, in der derzeit geltenden Fassung, anzuordnenden Stellplätze bzw. der Garagenvorplatz mind. 5 m tief sein und darf gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden.

(3) Die Mindestanzahl der in ~~§ 155 NÖ Bautechnikverordnung 1997~~ § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, vorgeschriebenen Pflichtstellplätze für Wohngebäude muss um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

3. § 10 „Besondere Bestimmungen“ wird in Absatz (1) geändert und um Absatz (2) ergänzt:

§ 10 Besondere Bestimmungen

(1) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich "Besondere Bestimmungen" (BB 1, BB 2, etc.). Diese in der Plandarstellung bzw. im Anhang näher ausgeführten "Besonderen Bestimmungen" sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des ~~§ 69 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996~~ § 30 Abs. 2 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014 einzuhalten.

(2) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten für das Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, "Besondere Bestimmungen - Bezugsniveau" (BBBNx, etc.). Die für die Festlegung des Bezugsniveaus im Anhang beiliegenden Unterlagen bilden einen Bestandteil der ggst. Verordnung.

4. Die im Anhang zur Verordnung definierten Besonderen Bestimmungen werden wie folgt festgelegt:

Festlegung „Besondere Bestimmungen – Bezugsniveau“:

BN1: Das Bezugsniveau BN1 wird über beiliegende Plandarstellung der Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG (GZ: 3407A/2017, Lageplan inkl. Gebietsabgrenzung und Höhenpunkten) inkl. ergänzender textlicher Erläuterungen festgelegt.

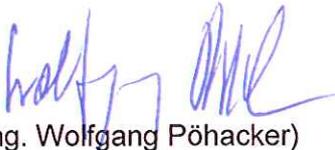
IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Steinakirchen am Forst, am 24. 09. 2018



Der Bürgermeister:


(Ing. Wolfgang Pöhacker)

angeschlagen am: 25. 09. 2018

abgenommen am: 10. 10. 2018